

## Hauptsatzung in der gültigen Fassung

## Hauptsatzung in der neuen Fassung

Hauptsatzung der Stadt Barsinghausen	Hauptsatzung der Stadt Barsinghausen
<p>Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 24. September 1998 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des <u>§ 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576)</u> hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am _____ folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Bezeichnung, Name und Ortsteile</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Bezeichnung, Name und Ortsteile</b></p>
<p>(1) Die Gemeinde führt nach Art. I § 15 des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 11.02.1974 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 57) den Namen "Barsinghausen" und die Bezeichnung "Stadt".</p> <p>(2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden und Ortsteile werden als folgende Ortsteilbezeichnungen weitergeführt:</p> <p>Bantorf, Barrigsen, Barsinghausen, Eckerde, Egestorf, Göxe, Großgoltern, Groß Munzel, Hohenbostel, Holtensen, Kirchdorf, Landringhausen, Langreder, Nordgoltern, Ostermunzel, Stemmen, Wichtringhausen, Winninghausen</p>	<p>(1) Die Gemeinde führt nach Art. I § 15 des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 11.02.1974 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 57) den Namen "Barsinghausen" und die Bezeichnung "Stadt".</p> <p>(2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden und Ortsteile werden als folgende Ortsteilbezeichnungen weitergeführt:</p> <p>Bantorf, Barrigsen, Barsinghausen, Eckerde, Egestorf, Göxe, Großgoltern, Groß Munzel, Hohenbostel, Holtensen, Kirchdorf, Landringhausen, Langreder, Nordgoltern, Ostermunzel, Stemmen, Wichtringhausen, Winninghausen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Hoheitszeichen Wappen, Flagge, Dienstsiegel</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Hoheitszeichen Wappen, Flagge, Dienstsiegel</b></p>
<p>(1) Die Stadt führt als Wappen einen geteilten und halbgespaltenen Schild. Er zeigt oben in "grün" einen springenden goldenen Hirsch, unten vorn in "schwarz" einen goldenen Schleifstein und hinten in "gold" schwarze Schlägel und Eisen gekreuzt.</p> <p>(2) Die Farben der Flagge sind "schwarz - gold - grün".</p>	<p>(1) Die Stadt führt als Wappen einen geteilten und halbgespaltenen Schild. Er zeigt oben in "grün" einen springenden goldenen Hirsch, unten vorn in "schwarz" einen goldenen Schleifstein und hinten in "gold" schwarze Schlägel und Eisen gekreuzt.</p> <p>(2) Die Farben der Flagge sind "schwarz - gold - grün".</p>

- (3) Die Stadt führt als Dienstsiegel das Wappen mit der Umschrift "Stadt Barsinghausen".

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit den Ratsfrauen oder Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 EUR nicht übersteigt.

### **§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie oder er gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

### **§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 7 NGO**

Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter, die die

- (3) Die Stadt führt als Dienstsiegel das Wappen mit der Umschrift "Stadt Barsinghausen".

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit den Ratsfrauen oder Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 EUR nicht übersteigt.

### **§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie oder er gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

### **§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs.2 NKomVG**

Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter, die die

Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt vertreten sowie die Reihenfolge der Vertretung, legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest.

### **§ 6 Verwaltungsausschuss**

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine

Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten sowie die Reihenfolge der Vertretung, legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest.

### **§ 6 Verwaltungsausschuss**

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- Absatz 2 wurde ersatzlos gestrichen.*
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
  - (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine

Angelegenheiten der Stadt Barsinghausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 8 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie die Erteilung von Genehmigungen des

Angelegenheiten der Stadt Barsinghausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 8 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

- (1) Verordnungen, Satzungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche

<p>Flächennutzungsplanes werden in der Deister-Leine-Zeitung bekannt gemacht.</p> <p>(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift in der Deister-Leine-Zeitung veröffentlicht. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden in der Deister-Leine-Zeitung bekannt gemacht.</p> <p>(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Deister-Leine-Zeitung bekannt gemacht.</p> <p>(5) Erscheint die Deister-Leine-Zeitung infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt</p>	<p><u>Bekanntmachungen der Stadt Barsinghausen werden in der Calenberger Zeitung (Lokalausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – HAZ) bekannt gemacht.</u></p> <p>(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift in der <u>Calenberger Zeitung</u> veröffentlicht. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden in der <u>Calenberger Zeitung</u> bekannt gemacht.</p> <p>(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der <u>Calenberger Zeitung</u> bekannt gemacht.</p> <p>(5) Erscheint die <u>Calenberger Zeitung</u> infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus I der Stadt</p>
---	--

Barsinghausen, Bergamtstr. 5. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.

- (6) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Abs. 1 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.09.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Barsinghausen vom 30.01.1997 außer Kraft.

Barsinghausen, Bergamtstr. 5. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.

- (6) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Abs. 1 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Barsinghausen vom 24.09.1998 außer Kraft.